



Bundesverband selbständiger

Buchhalter und Bilanzbuchhalter

b.b.h. Bundesverband • Kronenstraße 19 • 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Alois Rainer MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

PRÄSIDIUM

Bundesgeschäftsstelle:
Kronenstraße 19 • 10117 Berlin
Tel.: 030 / 20 45 52 57
Fax: 030 / 20 91 29 40
E-Mail: bbh@bbh.de
Internet: www.bbh.de

Datum:
08.12.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe

**Stellungnahme des
b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e.V.
Hofmark 2
84568 Pleiskirchen
E-Mail: bbh@bbh.de**

Sehr geehrter Herr Rainer,

der b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e.V. ist mit rund 12.000 Mitgliedern der größte inländische Berufsverband für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter. Insgesamt gibt es nach unserem Kenntnisstand ca. 60.000 selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter in der Bundesrepublik Deutschland.

Aufgrund zweier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren **1980** und **1982** wurden die Regelungen zu den selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern nach § 6 Nr. 4 StBerG in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen. Seit **mehr als 40 Jahren** hat sich an der Befugnis der selbständigen Buchhalter nichts Grundlegendes geändert.

Damals wurde die Entscheidung getroffen, das Erstellen der monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen nicht in den Bereich der den selbständigen Buchhaltern erlaubten Tätigkeiten aufzunehmen. Zur damaligen Zeit wurden Umsatzsteuervoranmeldungen noch weitgehend durch handschriftliche oder maschinelle Eintragungen in die Formulare der Umsatzsteuervoranmeldungen erstellt, so dass diesem Vorgang noch eine gewisse gedankliche Leistung zugrundelag.

Inzwischen buchen die selbständigen Buchhalter die laufenden Geschäftsvorfälle mittels eines Softwareprogramms. Das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle darf von den selbständigen Buchhaltern nach § 6 Nr. 4 StBerG erbracht werden. Wenn diese Tätigkeit erledigt ist, werden die Zahlen der Umsatzsteuervoranmeldung vom Programm automatisch, ohne weiteres Zutun einer Person, ermittelt und ebenso automatisch in ein Formular einer Umsatzsteuervoranmeldung übernommen.

Insgesamt gesehen wird also die Umsatzsteuervoranmeldung bereits durch das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle erstellt. Nachdem die Buchhalter die Umsatzsteuervoranmeldung unstreitig auch übermitteln dürfen, ist nicht nachvollziehbar und nicht erklärlich, warum die dazwischen liegende „Erstellung“ nicht gestattet sein soll. Letztlich können selbständige Buchhalter unter diesen Bedingungen ihren Beruf nicht sachgerecht ausüben. Das wesentliche Ergebnis ihrer Arbeit dürfen sie nicht an die Unternehmer herausgeben, auch wenn sich die Tätigkeit auf das Erstellen des bloßen Arbeitsergebnisses in Form der Umsatzsteuervoranmeldung beschränkt.

Derzeit gehört das Erstellen von Umsatzsteuervoranmeldungen noch immer zu den Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater. Nach dem von der EU-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren 2018/2171 ist davon auszugehen, dass die Berufsvorbehalte des Steuerberatungsgesetzes gerade im Hinblick auf die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen gegen EU-Recht verstoßen dürften.

Nach unserer Erfahrung sind Steuerberater häufig nicht daran interessiert, nur die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen vorzunehmen. Auch überlassen diese das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle schon wegen Personalmangels in einer Vielzahl von Fällen gerne selbständigen Buchhaltern und beschränken ihre Tätigkeit dann auf die Abschlussarbeiten und Steuerjahreserklärungen.

Auch die Interessen der Unternehmer, die die Leistungen von selbständigen Buchhaltern in Anspruch nehmen, werden im Falle der Befugnis der selbständigen Buchhalter auch zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen gewahrt. Die Unternehmer - meist kleine Gewerbetreibende ohne eigene angestellte Buchhalter - dürfen die Ergebnisse des Buchens der laufenden Geschäftsvorfälle von selbständigen Buchhaltern entgegennehmen, nicht jedoch die Umsatzsteuervoranmeldungen. Diese benötigen sie jedoch regelmäßig besonders dringend, um ihren steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Ihre Interessen sind auch gut geschützt. Eventuelle Fehler können im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung, die von Personen nach § 3 bzw. § 3a StBerG erstellt werden müssen, also meist durch Steuerberater, festgestellt und berichtigt werden.

Ohne die Befugnis zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen durch selbständige Buchhalter werden Unternehmer im Zuge der zunehmenden Digitalisierung dazu übergehen, die Umsatzsteuervoranmeldungen eher selbst zu erstellen, was der Qualität kaum zuträglich sein dürfte.

Auch Steuerberater erstellen die Umsatzsteuervoranmeldungen in der Regel nicht selbst, sondern überlassen diese Tätigkeit ihrem Personal. Hierbei können sie letztlich nicht jeden einzelnen Beleg gesondert prüfen, der der Umsatzsteuervoranmeldung zugrunde liegt.

In benachbarten EU-Ländern, wie z.B. die Niederlande und Österreich, geht die Befugnis der Buchhalter bereits jetzt weit über die im StBerG geregelten Tätigkeiten hinaus.

Wir regen daher dringend an, die Vorschrift des § 6 Nr. 4 StBerG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E um einen entsprechenden Zusatz zu ergänzen, etwa wie folgt:

§ 6

Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Das aus den §§ 2 und 5 folgende Verbot gilt nicht für
1. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldung, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach

Eine solche Regelung ist sach- und interessengerecht, beseitigt Verstöße gegen EU-Recht in einem wichtigen Punkt und ist angesichts der bevorstehenden Digitalisierung der Belege, die für tiefgreifende Veränderungen sorgen wird, überfällig.

Mit freundlichen Grüßen
b.b.h. Bundesverband selbständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V